



Förderprojekt für geduldete Jugendliche und Heranwachsende

Projektleitung und Koordination:

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister
Amt für öffentliche Ordnung
Ausländerabteilung
Sachgebiet Einreise, Arbeitsmigration und Integration
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln

Telefon: +49 221 221 26848
Telefax: + 49 221 221 65 26848
E-Mail: frank.wohlgemuth@stadt-koeln.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangssituation	4
2. Ziel des Projektes	5
3. Projektinhalte	6
4. Personenkreis	8
5. Kosten des Projektes	9
6. Zeitrahmenplan	10
7. Evaluation	10
8. Besonderheiten	11

1. Ausgangssituation

Aktuell leben in Köln ca. 2550 geduldete Menschen. Viele von ihnen leben bereits länger als 5 Jahre in Köln. Hierunter befinden sich ca. 300 geduldete Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 16 bis 19 Jahren.

Mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 sollte im Rahmen des § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit geschaffen werden, langfristig geduldeten Menschen nach 18 Monaten aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und ihnen eine Perspektive zur Erlangung eines gesicherten Aufenthaltes nach § 26 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz zu geben. Die Praxis zeigt, dass nur wenige geduldete Menschen von dieser gesetzlichen Regelung profitiert haben, weil die notwendigen Voraussetzungen zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz nicht erfüllt waren.

Auch die Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz und die gesetzliche Altfallregelung nach § 104a und 104b Aufenthaltsgesetz gaben den geduldeten Menschen nur bedingt eine Perspektive, welches sich an der zuvor genannten und immer noch hohen Zahl an geduldeten Menschen in Köln ablesen lässt.

Durch Einführung des § 18a Aufenthaltsgesetz wurde zwar für qualifizierte geduldete Menschen die Möglichkeit geschaffen, eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erteilen, doch ist diese Regelung alters- und stichtagsgebunden und sie setzt eine Qualifikation voraus, welche meist nicht von den geduldeten Menschen erfüllt wird.

In 2011 wurde der § 25a Aufenthaltsgesetz für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende eingeführt. Dieser setzt unter anderem voraus, dass die geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben. Neben den weiteren zu erfüllenden Voraussetzungen werden bereits diese Voraussetzungen nur selten erfüllt. Dies liegt insbesondere auch an den speziellen Lebensbedingungen, in welchen die Jugendlichen und Heranwachsenden leben. Erschwerend kommt noch hinzu, dass es oftmals an den notwendigen unterstützenden Hilfestellungen durch die Eltern mangelt. Ebenso sieht das Schulsystem eine Zuführung zum deutschen Schulsystem im Rahmen von Seiteneinsteigerklassen vor, doch haben diese nur eingeschränkte Möglichkeiten eine entsprechende Förderung zu bieten. Die Seiteneinsteigerklassen stehen in Abhängigkeit von der Vollzeitschulpflicht und für viele Jugendliche bestehen aufgrund ihres Alters bei der Einreise nach Deutschland nur noch begrenzte Fördermöglichkeiten. Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besteht zwar noch eine Berufsschulpflicht, doch ist es für die geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden in der Realität schwierig, eine weiterführende Schule oder eine Berufsschule zu besuchen, da der Schulbesuch in der Sekundarstufe 1 meist ohne Abschluss beendet wurde.

2. Ziel des Projektes

Primäres Ziel des Projektes ist es, langfristig geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden eine Perspektive für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz zu verschaffen. Der Schwerpunkt liegt hierbei im Erwerb der deutschen Sprache, da diese die Grundlage für den Erwerb eines Schulabschlusses darstellt, welcher wiederum eine der Zugangsvoraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist.

„Gute Deutschkenntnisse und Kenntnisse des Rechts- und Gesellschaftssystems sind eine unabdingbare Voraussetzung, dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe und Chancengleichheit näher zu kommen. Gute Sprachkenntnisse steigern die Chancen zur Bildungskarriere.(...) Angesichts der Bedeutung schriftsprachlicher Fähigkeiten im beruflichen Lern- und Ausbildungsprozess in Deutschland werden die Fertigkeiten Lesen und Schreiben im Jugendintegrationskurs besonders intensiv gefördert.“

(vgl. Konzept für einen bundesweiten Jugendintegrationskurs, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Seite 9 ff.)

Den geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden bleibt aufgrund der eng gesteckten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Aufenthaltsgesetz der Zugang zu einem Integrationskurs verwehrt. Da die Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere an einem Jugendintegrationskurs aber eine wesentliche Voraussetzung für die Erlangung eines Schulabschlusses darstellt, wird die Möglichkeit geschaffen, an einem Jugendintegrationskurs als sogenannte „Selbstzahler“ teilzunehmen. Das Kurskonzept für den Jugendintegrationskurs sieht vor, dass nicht nur Jugendliche, welche einen Anspruch auf Teilnahme an einem Jugendintegrationskurs haben, an diesem Kurs teilnehmen können, sondern dass auch eine Aufnahme von Jugendlichen möglich ist, welche alle Kosten für den Kursbesuch selber tragen. Durch die Akquise von Förder- bzw. Stiftungsgeldern sollen die Kosten für die Teilnahme an einem Jugendintegrationskurs und weiterer Förderungen getragen werden, da insbesondere dieser Personenkreis aufgrund der Lebensunterhaltssicherung am Existenzminimum aus eigener Kraft nicht hierzu in der Lage ist.

Positive Nebeneffekte des Projektes sind die Vermeidung des Fortbestandes einer sogenannten Duldungsgeneration von Jugendlichen und Heranwachsenden. Das Fortleben in einer ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Situation, wie es bereits die Eltern oder gar Großeltern erfahren haben, soll unterbrochen werden.

Ebenso soll dieses Projekt als Best-Practice-Beispiel dienen. Bei erfolgreicher Durchführung des Projektes und positiver Entwicklung der geförderten Jugendlichen und Heranwachsenden, kann das Projektergebnis dazu genutzt werden, um auf Bundesebene ein Umdenken anzustoßen und beispielsweise die Integrationsförderung im Rahmen von § 44 Aufenthaltsgesetz auf diesen Personenkreis zu erweitern.

3. Projektinhalte

Die insgesamt 900 Unterrichtseinheiten eines Jugendintegrationskurses verhelfen geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden zum Erlernen der deutschen Sprache beginnend ab dem Sprachniveau A1 bis letztendlich B1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen. Somit ergeben sich 300 Unterrichtseinheiten pro Stufe. Zu Beginn des letzten Drittels des Jugendintegrationskurses ist ein zweiwöchiges Schülerpraktikum integriert, sodass die Jugendlichen und Heranwachsenden die Möglichkeit haben einen Einblick in das Arbeitsleben in Deutschland zu gewinnen. Abschließend nehmen die Jugendlichen und Heranwachsenden an der Prüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) teil.

Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden mit 2 bis 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in einem regelmäßig stattfindenden Jugendintegrationskurs integriert, sodass eine heterogene Teilnehmergruppe innerhalb der regulären Jugendintegrationskurse bestehen bleibt. Von der Durchführung spezieller Jugendintegrationskurse für den Personenkreis der geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden wird ausdrücklich abgesehen. Einerseits soll vermieden werden, dass sich eine Abgrenzung zwischen den Jugendlichen und Heranwachsenden mit oder ohne gesichertem Aufenthaltsstatus ergibt, des Weiteren können die Herkunftssprache und die besondere Zuwanderungsgeschichte der geduldeten Jugendlichen und heranwachsenden positiv genutzt werden, und andererseits wären die Kosten für die Durchführung von speziellen Jugendintegrationskursen höher, da die unterstützende Finanzierung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entfallen würde und zusätzliche Kosten für die Lehrkräfte und Nebenkosten der Jugendintegrationskursträger entstehen würden.

Die Gruppengröße in einem Jugendintegrationskurs beträgt in der Regel maximal bis zu 15 Jugendlichen, sodass eine optimale Lernatmosphäre sowie intensive und eine individuelle Betreuung jedes Einzelnen, besonders im Hinblick auf außersprachliche Lernziele wie interkulturelle und strategische Fähigkeiten und Kompetenzen seitens der speziell geschulten Lehrkräfte gegeben ist. Die gesamte Inhaltsvermittlung findet in sehr flexiblen Unterrichtsformen statt; die Sozialformen (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit) variieren, Rollenspiele und Projektarbeiten werden angemessen eingesetzt und Kurzreferate im individuell möglichen Umfang erarbeitet und präsentiert. Zudem wird ein Schwerpunkt auf den Erwerb von Lernstrategien und -techniken gelegt, die zu der Befähigung zu selbständigem und eigenständig organisiertem Lernen verhilft.

Das kurstragende Lehrwerk wird aus der Liste der zugelassenen Lehrwerke des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgewählt und den Jugendlichen und Heranwachsenden gestellt. Darüber hinaus sind die Zusammenstellung und der Einsatz weiterer Unterrichtsmaterialien für die jugendspezifischen Inhalte im Jugendintegrationskurs notwendig.

Nach erfolgreichem Abschluss des Jugendintegrationskurses werden die geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden in Internationale Förderklassen überführt. Die Vermittlung in die Internationalen Förderklassen erfolgt durch das Kommunale Integrationszentrum (ehemals Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und

Jugendlichen aus Zuwandererfamilien – RAA). In den Internationalen Förderklassen, welche in Berufskollegs stattfinden, werden die Jugendlichen und Heranwachsenden so gefördert, dass sie schrittweise in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Bereichen ihre Selbständigkeit erreichen können. Dies schließt die Möglichkeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 bzw. 10 oder den Übergang in eine qualifizierte Berufsausbildung ein.

4. Personenkreis

Die Akquise des Personenkreises erfolgt durch die Ausländerbehörde. Aufgrund der Informationen zum bislang dokumentierten Aufenthalt kann eine Vorprüfung stattfinden und der Personenkreis nach den gesetzlich vorgesehenen Ausschlusskriterien für die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz selektiert werden.

Die Jugendlichen müssen hierfür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Geburt im Bundesgebiet bzw. Einreise vor Vollendung des 14. Lebensjahres
- 6 Jahre ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet
- Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
- der Duldungsgrund darf nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderung an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert werden und
- keine Straffälligkeit

Die zu erfüllenden Voraussetzungen sind eng an die Erteilungsvoraussetzungen des § 25a Aufenthaltsgesetz gebunden. Diese Rechtsgrundlage sieht vor, dass ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz nach Vollendung des 15. Lebensjahres und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden muss. Die Akquise des Personenkreises für dieses Projekt kann jedoch aufgrund der bestehenden Vollzeitschulpflicht erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen, da mit diesem Alter frühestens die Vollzeitschulpflicht erfüllt sein wird. Ebenso können nur geduldete Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres akquiriert werden, da der Besuch des Jugendintegrationskurses und einer Internationalen Förderklasse bis zu 2 Jahren in Anspruch nimmt und mit Vollendung des 21. Lebensjahres spätestens die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz beantragt werden kann.

In der nächsten Stufe finden persönliche Gespräche mit den selektierten Jugendlichen und Heranwachsenden unter Beteiligung der Ausländerbehörde, der eingebundenen Jugendintegrationskursträger, des Kommunalen Integrationskurstentrums und ggf. den erziehungsberechtigten Eltern der Jugendlichen und Heranwachsenden statt. In diesem persönlichen Gespräch sollen die positiven Aspekte der Teilnahme und die Perspektive für die Erlangung eines gesicherteren Aufenthaltsstatus dargestellt werden.

Sofern sich die Jugendlichen und Heranwachsenden für eine Teilnahme an der Fördermöglichkeit entscheiden, wird eine Integrationsvereinbarung zwischen der Ausländerbehörde und den Jugendlichen und Heranwachsenden bzw. den erziehungsberechtigten Eltern abgeschlossen. Im Rahmen der zielgerichteten Förderung wird die Integrationsvereinbarung als wesentliches Element für die Verbindlichkeit der Vereinbarung auf beiden Seiten gesehen.

5. Kosten des Projektes

Das Projekt unterliegt sozialen und integrativen Interessen und soll nicht nur unter Nutzung von Drittmitteln zustande kommen. Die Ausländerbehörde bringt sich daher in Form von der Bereitstellung entsprechender Personalkapazitäten für die Leitung, Koordination und die Abrechnung der Kosten gegenüber der Jugendintegrationskursträger für das Projekt ein. Hierzu werden entsprechende Zeitkontingente einer A12-Kraft bzw EG-12-Kraft für die Leitung und die Koordination des Projektes und einer A9-g.D.-Kraft bzw. EG-9-Kraft für die Betreuung der Jugendintegrationskursträger und Abrechnung zur Verfügung gestellt. Die Jugendintegrationskursträger bringen sich mit einer Reduzierung der Kosten pro Unterrichtseinheit in das Projekt ein. Die Kosten pro Unterrichtseinheit betragen durch den Eigenanteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie der finanziellen Unterstützung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Regel insgesamt 2,94 Euro. Die Jugendintegrationskursträger erheben für die geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden als „Selbstzahler“ eine Gebühr von 2 Euro pro Unterrichtseinheit. Die Kosten für den „Deutsch-Test für Zuwanderer“ betragen regulär 130 Euro. Im Rahmen dieses Projektes werden jedoch nur 100 Euro erhoben.

Somit ergibt sich folgende Berechnung pro Kopf:

900 Unterrichtseinheiten des Jugendintegrationskurses á 2 Euro	1.800 Euro
Kosten für die Prüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“	100 Euro
Kosten für Lehrmaterial (Bücher etc.)	100 Euro
<hr/>	<hr/>
Gesamtkosten	2.000 Euro

Beispielrechnung:

Sofern das Projekt mit einer Summe in Höhe von 50.000 Euro gefördert würde, könnten insgesamt 25 geduldete Jugendliche und Heranwachsende gefördert werden (25 Jugendliche und Heranwachsende á 2000 Euro = 50.000 Euro).

Unter Berücksichtigung der relativ eng gesteckten Zugangsvoraussetzungen für die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz scheint bei ca. 300 in Köln lebenden geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden eine Akquise von 25 Personen als realistisch. Die erfolgreiche Überführung von ca. 8,5 % aller geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden in einen gesicherteren Aufenthaltsstatus wird im Rahmen eines Projektes als erfolgreich erachtet. Dies insbesondere auch, da die Evaluation des Projektes ggf. eine Veränderung hinsichtlich des Zugangs von geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden über § 44 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz oder § 44a Absatz 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz (besonderer Integrationsbedarf) bewirken könnte.

6. Zeitrahmenplan

Die Durchführung des Projektes wird insgesamt ca. 30 Monate in Anspruch nehmen und teilt sich in folgende Zeitfenster auf:

Akquise, Beratung und Abschluss der Integrationsvereinbarung	6 Monate
Teilnahme an dem Jugendintegrationskurs	12 Monate
Teilnahme an der Internationalen Förderklasse	12 Monate
<hr/>	<hr/>
Gesamtdauer	30 Monate

Um einen sinnvollen Übergang der einzelnen Fördermaßnahmen (Akquise, Jugendintegrationskurs und Internationale Förderklasse) zu gewährleisten, sollte das Projekt spätestens im Januar bzw. Februar eines Kalenderjahres starten. Hierbei wird von einem Besuch eines Jugendintegrationskurses nach den Sommerferien und Abschluss des Jugendintegrationskurses vor den Sommerferien des Folgejahres ausgegangen. Die Internationalen Förderklassen an den Berufskollegs starten ebenfalls mit dem Ende der Sommerferien und enden ebenfalls vor Ende der darauf folgenden Sommerferien.

7. Evaluation

Die akquirierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden werden während des gesamten Projektes unmittelbar begleitet und der Bildungserfolg und die Erlangung bzw. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz werden unmittelbar dokumentiert. Das Ergebnis des Projektes wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereitgestellt, aber auch den Aufsichtsbehörden öffentlich bekanntgegeben.

8. Besonderheiten

Das Projekt wird im Rahmen der Jugendinitiative für Sprache, Kompetenz, Integration und Partizipation „Ju-SKIP“ durchgeführt. Ju-SKIP ist eine Kooperation zwischen der Ausländerbehörde Köln, den Jugendintegrationskursträgern, dem Kommunalen Integrationszentrum (ehemals Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien), dem Jobcenter Köln und den Jugendmigrationsdiensten. Auf Initiative der Ausländerbehörde haben sich die Kooperationspartner zusammengeschlossen, um möglichst effizient eine Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu ermöglichen.

Im Rahmen der Durchführung der Jugendintegrationskurse haben sich die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für Köln zugelassenen Integrationskursträger einer freiwilligen Selbstverpflichtung unterzogen. Hierzu zählen folgende Punkte:

- Die Integrationskursträger kooperieren untereinander, indem sie nach Möglichkeit und Bedarf Teilnehmerinnen und Teilnehmer austauschen, um diesen einen zeitnahen Kursbeginn zu ermöglichen
- Die Integrationskursträger verpflichten sich zum regelmäßigen Austausch und der Zusammenarbeit in der Planung und Durchführung der Jugendintegrationskurse so wie auch der bestmöglichen Betreuung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer
- Die Integrationskursträger verpflichten sich zur nachvollziehbaren und intensiven Zusammenarbeit mit den Jugendmigrationsdiensten
- Die Integrationskursträger verpflichten sich für die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer ein Praktikum für mindestens 2 Wochen anzubieten
- Die Integrationskursträger sollen einen EDV-Raum zur Verfügung stellen, welcher im Unterricht genutzt werden kann. Steht kein eigener EDV-Raum zur Verfügung, geht der Integrationskursträger eine geeignete Kooperation mit einem anderen Träger ein
- Die Integrationskursträger verpflichten sich zur Zahlung eines Honorars in Höhe der aktuellen Vergütungsgrenze nach § 20 Absatz 2 Satz 3 Integrationskursverordnung an die Lehrkräfte
- Die Integrationskursträger verpflichten sich aktiv an den Sitzungen des „Netzwerks Deutsch für Köln“ teilzunehmen
- Die Integrationskursträger verpflichten sich aktuelle Informationen bezüglich der Jugendintegrationskurse und deren Planung auf der Internetplattform www.bildung.koeln.de einzupflegen.

Die Kooperationspartner haben hierbei einstimmig beschlossen, dass die Ausländerbehörde Köln die Koordination für „Ju-SKIP“ übernimmt. Neben der Koordination erstellt und pflegt die Ausländerbehörde Köln eine Übersicht über mögliche und vorhandene Praktikumsplätze, welche regelmäßig und aktuell von den Jugendintegrationskursträgern abgerufen werden können.

„Ju-SKIP“ soll alle Aktivitäten, welche Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als Förderung zu Gute kommen zusammenfassen. Hierzu gehören die Durchführung der regulären Jugendintegrationskurse, aber auch Projektanträge und die Erstellung und Unterstützung von entsprechenden Konzepten zur Förderung von Jugendlichen, welche nicht an den regulären Jugendintegrationskursen partizipieren können.

Die Kooperationspartner halten es hierbei für sinnvoll, dass „Ju-SKIP“ nicht nur die Aktivitäten zur Förderung von ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Köln umfasst, sondern auch als Best-Practice-Beispiel auf andere Kommunen übertragbar sein soll. Hierzu haben Schülerinnen und Schülern des Berufskollegs Karthäuserwall in Köln im Rahmen einer Projektarbeit ein Logo für „Ju-SKIP“ entwickelt, welches zukünftig bei allen Aktivitäten von „Ju-SKIP“ Anwendung finden wird. Das Berufskolleg Karthäuserwall in Köln bietet eine duale Berufsausbildung und die berufliche Weiterbildung in der digitalen Medienindustrie sowie der Printmedienindustrie. Um die Schülerinnen und Schüler für die Lebenssituation von ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sensibilisieren, haben sich die Kooperationspartner dazu entschieden, durch das Berufskolleg ein Logo entwickeln zu lassen. Dieses Logo soll dazu dienen, den Aktivitäten eine eigenständige Identität zu verleihen.

Eine Übertragung von „Ju-SKIP“ auf andere Kommunen ist lediglich an die Bedingung geknüpft, dass die gleichen und einheitlichen Rahmenbedingungen für die Akteure eingehalten werden.